

## § 7.

### Heinrich als Bischof.

Wenn wir uns Erzbischof Heinrichs politische Stellungnahme ins Gedächtnis zurückrufen, so glauben wir es gern, daß sein Verhältnis zum päpstlichen Stuhl und zu dem jedesmaligen Inhaber desselben das denkbar günstigste war. Der Electorum Colon. catalogus<sup>1)</sup> erwähnt seine Freundschaft mit Nikolaus IV. Auch Clemens V. und besonders Johann XXII. unterhielten mit ihm einen regen, nicht lediglich amtlichen Charakter tragenden Briefwechsel. Ihre Stellung zu ihm giebt sich in einer Reihe persönlicher Günstbezeugungen kund,<sup>2)</sup> vor allem aber in der Art und Weise, wie sie ihn bei Beginn seines Regierungsantrittes und zu der Zeit unterstützten, als er, von langjähriger Kriegsführung aufatmend, beginnen konnte, sein erhöhtes Interesse der Diöcesanverwaltung zuzuwenden. Clemens V. erteilte ihm im März 1306 das Recht einer Zinserhebung von 6000 Goldgulden,<sup>3)</sup> und Johann XXII. bewilligte ihm am 26. März 1326 eine Subsidien-erhebung in der Diöcese, welche durch Vermittlung des städtischen Alerus auf die Gefälle des ersten Jahres aller Benefizien, die während der nächsten 3 Jahre zur Erledigung kommen würden, und auf eine zweijährige Bezehung vereinbart wurde.<sup>4)</sup> Welch' hoher Günst Heinrich sich am päpstlichen Hofe erfreute, geht vor allem aus der Beförderung seines gleichnamigen Neffen auf den erzbischöflichen Stuhl von Mainz hervor. Die Beförderung vollzog der Papst allerdings in der festen Hoffnung, daß der Nefte dem alten, treu bewährten Oheim in kirchlicher Gesinnung nach-eifern werde, und setzte deshalb mit aller Energie die Anerkennung

<sup>1)</sup> A. a. O. p. 91.

<sup>2)</sup> Z. B. Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwig des Bayern, her. von der hist. Commiss. bei der kgl. Akad. der Wiss. Innsbruck 1891 (mit Vat. Akten citiert) n. 504, wo Heinrich wegen der Veröffentlichung der Prozesse gegen Ludwig und wegen anderer laudende operte gelobt wird, n. 815, wo ihm für den Todesfall ein vollkommener Ablass bewilligt wird. Vat. Regest., nn. 364 und 119, wo ihm die Celebration vor Tagesanbruch und an interdicierten Orten gestattet wird; nn. 837 und 2056 enthalten ein emphatisches Lob des Erzbischofs.

<sup>3)</sup> Vat. Regest. n. 181.

<sup>4)</sup> Lac. III, n. 209.

seines Kandidaten gegen Baldwin von Trier durch.<sup>1)</sup> Bei dieser wohlwollenden Gesinnung blieb es selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß der Papst Heinrichs Maßnahmen überall da die Bestätigung verjagte, wo sie sich mit dem kirchlichen Rechte nicht vereinbaren ließen; so verwarf der Papst z. B. Heinrichs Entscheidung in der Angelegenheit des Bischofs Otto von Münster und die Ausdehnung des Engelbertstatutes auf die ganze Stadt Köln.

An der allgemeinen Regierung der Kirche beteiligte sich Erzbischof Heinrich durch die Teilnahme an dem Konzil von Vienne, wo er vom Papste ehrenvoll und freundschaftlich aufgenommen wurde.<sup>2)</sup> Von den rheinischen Erzbischöfen hatte er allein erscheinen können. Die Einladung zum Konzil war im Jahre 1308 erfolgt; am 4. April 1310 wurde mit Rücksicht auf die noch nicht weit genug fortgeschrittene Untersuchung gegen die Templer die Eröffnung des längst ausgeschriebenen Konzils auf den 1. Oktober 1311 festgesetzt.<sup>3)</sup> Auch in Deutschland, so hatte es Clemens V. durch die Bulle *Faciens misericordiam* vom 12. August 1308 verordnet, sollten in jeder Diözese die Templer durch bestimmte Kommissare verhört, die Sentenzen aber auf den Provinzialsynoden besprochen werden. Damit der päpstliche Generalinquisitor denselben beiwohnen konnte, wurden sie in Zwischenräumen von 4 Wochen abgehalten. Die erste dieser Synoden tagte unter Heinrichs Vorsitz am 9. März 1310 in Köln. Wenn auch die Akten dieses Konzils die Templerfrage gar nicht berühren, so ist sie doch zweifelsohne erörtert worden. Der Erzbischof erklärte nämlich in der Vorrede des Synodalprotokolles ausdrücklich, daß er die Synode auf päpstlichen Befehl hin einberufen habe; zudem haben andere im gleichen Jahre abgehaltene Synoden (z. B. die Synoden von Salzburg, Trier und Mainz) Bestimmungen hinsichtlich der Templer in ihre Statuten aufgenommen. Heinrich wird die diesbezüglichen Beschlüsse dem Papste separat durch den Generalinquisitor eingereicht haben. Man kann deswegen zur Erklärung des Schweigens der Akten mit Winterim nicht seine Zuflucht nehmen zu der Vermutung, die deutschen Erzbischöfe hätten sich zuvor verabredet, auf diesen Provinzialkonzilien nichts gegen die Templer vorzunehmen, vielmehr muß man annehmen, daß Heinrich die Templerakten dem Generalinquisitor zur direkten Beförderung an die Kurie mitgegeben habe.<sup>4)</sup>

Heinrichs Verhältnis zu seinen bischöflichen Amtsbüüdern war nicht gerade das beste. Von seinen Kollegen in der Kurwürde trennte ihn vielfach die verschiedene politische Stellung. Mit Baldwin von

<sup>1)</sup> S. oben § 5.

<sup>2)</sup> „Per papum et praelatos cum honore fuit receptus et familiariter pertractatus“. *Chronica Praesulum* a. a. D. p. 38.

<sup>3)</sup> *Bat. Regest.* III. 253 und 301.

<sup>4)</sup> *De felle, Conciliengeschichte.* Nach den Quellen bearbeitet. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1873 ff. VI, p. 483.

Trier lebte er eigentlich beständig auf gespannten Füße, wie wir bei Betrachtung der Reichspolitik Heinrichs gesehen haben. Auch mit Peter Michpalter hatte er mannigfache Unannehmlichkeiten; da er ihm aber bei seinem Amtsantritte in Mainz im Auftrag des Papstes über vielfache Schwierigkeiten hinweggeholfen hatte,<sup>1)</sup> so übernahm der Mainzer Erzbischof des öfteren die Vermittlerrolle zwischen Heinrich und Erzbischof Baldwin.<sup>2)</sup> Mit Mathias von Buchegg, welcher im Jahre 1321 Peters Nachfolger auf dem Mainzer erzbischöflichen Stuhle wurde, teilte er die gleiche politische Gesinnung, sodaß beide gemeinsam bei der Unterstützung Friedrichs von Oesterreich tätig waren. Mit Bischof Thibaut von Liüttich war er verbündet<sup>3)</sup>, mit dessen Nachfolger aber, Bischof Adolf, hatte er, weshalb ist nicht ganz klar, tiefgreifende Differenzen, sodaß der Papst sich des öfteren genötigt sah, zum Frieden zu mahnen.<sup>4)</sup>

In seiner Eigenschaft als Metropolit wurde er in die Angelegenheit des Bischofs von Münster, Otto von Ritberg, verwickelt.<sup>5)</sup> Derselbe war mit einem Teil seines Domkapitels in einen Streit geraten, der zu seiner Absetzung führen sollte. War man schon mißstimmt, daß der Bischof dem Dompropst das Recht, den Subcellerar zu ernennen, bestritt und für sich in Anspruch nahm und gleichzeitig entgegen den Wünschen des Domkapitels die gerade erledigte Stelle des Offizials einem Kanonikus am Ludgeristift und nicht einem Domherrn übertragen hatte, so bildete sich eine offene Opposition, als er mehrere junge Domherrn aufforderte, sich zu Priestern weihen zu lassen. An Spitze derselben stellte sich der feste Domdechant Lubert von Langen. Otto verhängte über ihn die Excommunication, welche aber ihre Wirkung verfehlte, da sich gerade die hervorragendsten Mitglieder des Domkapitels, in deren Händen die Archidiaconalgewalt lag, auf die Seite des Excommunicierten stellten. Der Bischof berief nunmehr in der Fastenzeit des Jahres 1306 eine Synode unter Zustimmung der ihm treu gebliebenen Domherren. Hier excommunicierte er aufs neue den Dechanten mit seinem Anhang, suspendierte die Jurisdiktion der Archidiacone, hob das jus spolii auf, erklärte, daß dem Domkapitel nur die Kanoniker, aber nicht die übrige Geistlichkeit unterstehe und verbot, Reskripte des Metropoliten ohne seine Genehmigung anzunehmen. Als die widerstrebenden Kanoniker auf ihre Landgüter sich zurückzogen, ließ er sie mit Gewalt aus denselben vertreiben. Jetzt wendete sich Lubert von Langen mit einer Klage-

1) Vat. Regest. n. 200; Peter Michpalter hatte bei seinem Einzug in Mainz großen Widerstand gefunden, bei dessen Ueberwindung ihm Heinrich beigestanden hatte.

2) S. besonders § 5.

3) Lac. III, n. 45; Urkunde vom 14. Juli 1306.

4) Vat. Regest. nn. 884, 1586, 1587.

5) Berger, Otto von Ritberg, Bischof von Münster. Münster 1857, § 5--7.

schrift an Erzbischof Heinrich, welcher den Abt von St. Pantaleon in Köln und den Dechanten des Bonner Cassiusstiftes mit der Untersuchung der Angelegenheit beauftragte, sich selbst aber das Endurteil vorbehielt. Otto wurde auf den 17. Juni nach Köln beschieden und ihm zugleich bedeutet, daß der Prozeß auch bei seinem Richterscheinen beginnen würde. Er beantwortete die Vorladung mit der Appellation an den päpstlichen Stuhl. Trotzdem trat man in Köln in die Verhandlung ein. Zunächst wurde das Recht des Dompropstes, den Subcellerar zu ernennen, anerkannt und die vom Bischof vollzogene Ernennung für ungültig erklärt. Dann reichte Lubert von Langen eine neue Anklageschrift ein, die dem späteren Zeugenverhör zu Grunde gelegt wurde. Am 12. Juli entfandte Erzbischof Heinrich 2 Geistliche nach Münster, um die Zeugen zu vernehmen. Am 18. August unterbreitete man dem Erzbischof zur Fällung des Urteils das Protokoll mit der Anklageschrift. Den meisten Raum hierin beanspruchte die Anklage, daß Otto von Ritberg durch seine Teilnahme an einer Fehde Eberhards von der Mark gegen Erzbischof Wifbold seinem Metropolitan den Treueid gebrochen habe. Es liegt auf der Hand, daß dieser Vorwurf bloß dann ins Gewicht fallen konnte, wenn — was aber in der Anklageschrift gar nicht versucht wird — der Nachweis gelang, daß Otto sich wider alles Recht an der Fehde beteiligt hatte. Zudem war durch den Frieden mit Wifbold die über Otto verhängte Excommunication aufgehoben worden, und es war demzufolge durchaus unstatthaft, ihn auch noch der Irregularität anzuklagen, die er sich nach kanonischem Rechte durch weitere Ausübung kirchlicher Funktionen trotz der über ihn verhängten Excommunication zugezogen habe. Alle übrigen Anklagen, welche sich sämtlich auf das Verhalten des Bischofs nach dem Ausbruch des Streites mit dem Domkapitel beziehen, stützen sich nur auf Belastungszeugen und sind aus diesem Grunde schon verdächtig. Man wollte in der Suspension der Archidiaconalgewalt, in der Zurückweisung der Domherrenrechte in ihre Grenzen und in der gewaltthätigen Vertreibung der gebannten Kanoniker eine Verletzung der vom Bischof bei seinem Amtsantritt beschworenen Diöcesanstatuten erblicken; allein in allem diesem vollzog Otto ja bloß die Beschlüsse der Fastensynode vom Jahre 1306, die, wie wir oben gehört, von den nicht gebannten Domherren, welche deshalb die wahren Vertreter des Domkapitels waren, gebilligt worden waren. Der Vorwurf endlich, der Bischof sei ein Verschleuderer des Kirchengutes, hatte so gut wie gar keine Berechtigung, denn einerseits hatte man die zu Grunde liegende Tatsache sehr aufgebauscht — der Bischof hatte einen mit Erlaubnis des Domkapitels verpfändeten Kirchenschatz nicht rechtzeitig eingelöst — und andererseits war er unverschuldet in solche Zahlungsschwierigkeiten geraten, daß er beim besten Willen seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte; überdies war bei Erhebung der Anklage diese Angelegenheit reguliert.

Heinrich lud nun Bischof Otto auf den 3. Oktober 1306 nach Köln. Da Otto nicht erschien, so erklärte der Erzbischof seinen Suffraganen, ohne ihn gehört zu haben, des Eidbruches, der Irregularität und der Verschleuderung des Kirchengutes schuldig, entsetzte ihn seiner Würde, entband die Diöcesanen vom Eide des Gehorsams und der Treue und gebot dem Domkapitel, eine neue Wahl vorzunehmen, welche auf Konrad von Berg, einen intimen Freund Heinrichs, fiel. Der Erzbischof mußte die wahre Sachlage durchaus verkennen und ein ungerechtes Urteil fällen; denn da er es gut hieß, daß die Ankläger zur Aussage in eigener Angelegenheit zugelassen wurden, und der Angeklagte sich überhaupt nicht äußerte, sondern an den Papst appellierte, so konnte er nur eine durchaus einseitige Darstellung erhalten. Bischof Otto hat dann beim Papste, den er persönlich aufsuchte, mehr Gerechtigkeit gefunden als bei seinem Metropolitane. Clemens V. lud Konrad von Berg und seine Wähler sowie einen Stellvertreter Heinrichs vor seinen Richterstuhl, kassierte den Urteilspruch und setzte Otto in seine Rechte wieder ein. Da dieser in Poitiers 1308 starb, ehe das päpstliche Dekret zur Ausführung gelangte, so annullierte der Papst die Wahl Konrads, ernannte durch Provision den Mainzer Kanonikus Ludwig von Hessen zum Bischof und beauftragte Heinrich, ihn zum Bischof zu weihen und in sein Amt einzuführen.<sup>1)</sup>

Heinrichs Stellung zu den Klöstern war eine durchaus freundliche. Für viele derselben trat er mit seinem persönlichen Ansehen ein<sup>2)</sup> und anderen half er, wieder in geordnete finanzielle Verhältnisse zu kommen. So ordnete er, um die Benediktinerinnenabtei Bilich von der schweren Schuldenlast zu lösen, an, daß dort nur 12 Klosterfrauen mit 3 Kanonikern bleiben sollten; die Ausgaben zu dem Unterhalt derselben setzte er genau fest und bestimmte, wie die Einkünfte von einem von ihm eingesetzten Verwalter zur Abtragung der Schulden verwandt werden sollten.<sup>3)</sup> Dem Katharinenkloster bei Kennenberg überwies er zur Schuldentilgung seinen Hof Vorscheid.<sup>4)</sup> Dem Nonnenkloster Marienforst stellt er mit sehr anerkennenden Worten ein Zollprivileg aus. „Obwohl wir“, so heißt es darin, „allen unseren Untertanen Beweise von Gunst und Freigebigkeit zu geben wünschen, so sind wir doch besonders gnädig und huldvoll gegen diejenigen gesinnt, welche sich durch freiwilligen Entschluß in Lauterkeit Gott dem Herren gewidmet, welche Tag und Nacht für unser und unser Vorfahren Seelenheil, für unseres Erzstiftes Ruhe

<sup>1)</sup> Vat. Regest. n. 259, 298, 299, 363.

<sup>2)</sup> Vat. Regest. n. 450 für die Clarissinen (Damianistinnen) s. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der kath. Kirche. Paderborn 1896 I, p. 354, 360.

<sup>3)</sup> Lac. III, n. 109; Urkunde vom 26. Juli 1311.

<sup>4)</sup> Lac. III, n. 228; Urkunde vom 26. Juli 1326.

und Frieden zu ihm flehen in ihrem frommen und demüthigen Gebet, durch ihr Fasten und Wachen. Wir glauben deshalb, der Meisterin und Gemeinde des Klosters im Kottenforst, denen wir wegen der Reinheit ihres Lebens und ihrer Andacht mit aufrichtiger Guld zugetan sind, diese Gnade erweisen zu müssen, daß wir alle Güter des genannten Klosters, wo immer sie auch gelegen seien, und mögen sie bestehen in Wein, Getreide oder worin sonst immer, dergleichen ihre Mühlen für frei erklären von jedem Zoll, von jeder Steuer und Abgabe, für jetzt und immer.<sup>1)</sup>

Auch durch Inkorporation von Pfarrkirchen suchte er dem finanziellen Notstand einzelner Klöster abzuhefeln. So forporierte er der Abtei M. Gladbach die Pfarre Kempen,<sup>2)</sup> der Abtei St. Pantaleon in Köln die Pfarren von St. Mauritius in Köln, Süchteln, Ringsdorf und Langel,<sup>3)</sup> der Abtei Siegburg die Pfarrkirchen von Siegburg und Straelen,<sup>4)</sup> der Abtei Werden die Pfarrkirche von Hochemmerich,<sup>5)</sup> dem Kloster Malmedy die Kirche zu Amel.<sup>6)</sup> Vom Papste hatte er die Erlaubnis erhalten, in nicht vollbesetzte Männer- und Frauenklöster Ordenspersonen aufnehmen zu lassen.<sup>7)</sup>

Auch für das geistliche Wohl der Ordensleute sorgte er; so verhalf er z. B. dem Kloster Engelthal zu einem geregelten Gottesdienst und zur Unabhängigkeit von den Augustinereremiten.<sup>8)</sup> Die Klosterzucht kontrollierte er durch seine Visitationen<sup>9)</sup>; die vorgefundenen Uebelstände pflögte er dann auf seinen Synoden zu rügen. Daß Heinrich sich gerade in dieser Beziehung viel um die Klöster bekümmerte, geht deutlich daraus hervor, daß fast alle seine Synoden diesbezügliche Bestimmungen enthalten.

Während seiner Regierungszeit wurde ein Dominikanerkloster in Dortmund,<sup>10)</sup> ein Kreuzherrenkloster zu Köln in der Strickgasse<sup>11)</sup> und ein Karmeliterkloster in Geldern errichtet. Der Stifter des letzteren, Graf Raynald von Geldern, legte dem Kloster die Verpflichtung auf, täglich 4 Messen celebrieren zu lassen und das Chorgebet zu halten. An Festtagen muß eine Messe und wenigstens auch die Vesper gesungen werden. Mißliebige Ordensvorstände und Ordensmitglieder sind auf Antrag der gräflichen Familie zu entfernen.<sup>12)</sup>

1) Annalen XXXII, p. 77 f.

2) Vat. Regest. n. 548, 549.

3) Vat. Regest. n. 1515.

4) Lac. III, n. 518, Anm. 1.

5) Lac. III, n. 158.

6) Annalen, VIII, 51.

7) Vat. Regest. n. 729; so ließ er einen gewissen Hermann in das Kloster Steinfeld aufnehmen. Annalen, XXIV, 272.

8) Vat. Akten n. 1273; noch einmal gedruckt in Vat. Regest. n. 1880.

9) Vat. Regest. n. 758.

10) Vat. Regest. n. 529.

11) Lac. III, n. 78.

12) Lac. III, n. 146.

Im Jahre 1331 gründet Heinrich in Köln ein Kloster zum hl. Vincenz und ließ es aus der bei dem elendigen Kirchhof und dem Mordhof gelegenen Wohnung des Kaplans von St. Vincenz auf der Burgmauer in der St. Paulspfarre herrichten. Zwei Jungfrauen aus Köln waren es, Hildegund und Beatriz, denen der Oberhirt auf inständiges Bitten gestattele, dort nach der dritten Regel des hl. Franziskus zu leben. Zum erzbischöflichen Commissar wurde der jeweilige Subdekan der Metropolitankirche bestimmt. Zum Messelesen und zur Spendung der Sakramente sollten die Nonnen entweder aus dem eigenen Orden oder aus dem Weltklerus einen Geistlichen von musterhaftem Lebenswandel haben.<sup>1)</sup>

Wenn wir Heinrichs Verhältnis zu den Stiftskirchen betrachten, so fällt uns auf, daß er im Gegensatz zu anderen Kölner Erzbischöfen keine offene Hand besaß: wir hören fast nie etwas von Äußerungen seiner Freigebigkeit für kirchliche Institute.<sup>2)</sup> Aber in sehr weitgehender Weise förderte er das Interesse der Stifte durch Pfarrinkorporationen. Das Stift Gerresheim erhält die Pfarrkirche von Meiderich,<sup>3)</sup> das Essener Stift die Pfarrkirche von Beek,<sup>4)</sup> das Stift Xanten, für das Heinrich eine besondere Vorliebe zu haben schien, gleich auf einmal 12 Pfarrkirchen,<sup>5)</sup> das Kölner St. Gereonstift die Pfarre Selgesdorf,<sup>6)</sup> endlich die Pfarrkirche zu Pier, deren Patronat abwechselnd dem Stifte zu Gerresheim und St. Ursula in Köln zustand, diese beiden Stiftskirchen.<sup>7)</sup> Man könnte geneigt sein, auf das in den Inkorporationsurkunden fast regelmäßig geltend gemachte Motiv unzureichender Pfründen als stehende Redensart wenig Gewicht zu legen; allein mehrfach drücken sich die Urkunden doch mit einer solchen Bestimmtheit aus, daß man an durch die kriegerischen Zeiten hervorgerufene finanzielle Notstände der kirchlichen Institute sehr wohl glauben kann.

Mancherlei Mißbräuche, die bei den Stiftsherren oder bei ihrem Gottesdienst sich eingeschlichen hatten, stellte Heinrich ab. So ändert er ein Kapitularstatut des Stiftes Xanten, wonach jeder neu eintretende Kanonikus ein Fuder Wein zum Besten geben mußte, dahin ab, daß nur mehr ein Ohm entrichtet zu werden braucht.<sup>8)</sup> Beim Stift Kaiserswerth rügt er den gelegentlich einer Visitation aufgedeckten Mißbrauch, besondere Feste durch eine Spektakelmusik

1) Annalen, XXXVIII, 149.

2) Dem Stifte Xanten gab er zur Vergrößerung des Kirchhofes ein Stück seines Hofraumes und schenkte demselben eine ihm verfallene Leibrente. Winterim, Die alte und neue Erzdiocese Köln. Mainz 1828—30 II, n. 286, 289.

3) Lac. III, n. 18. Ann. 1.

4) Lac. III, n. 44.

5) Winterim a. a. O. II, nn. 278, 287.

6) Lac. III, n. 114.

7) Lac. III, n. 169.

8) Winterim a. a. O. II, n. 285.

von Trompeten, Flöten, Lehern und Pauken zu feiern; im Hause des Herrn und des Gebetes gezieme sich nur die Orgel.<sup>1)</sup> Auch für die Rechte der Stiftskirchen trat Heinrich ein. Zum Schutze der Freiheiten der Kölner Stiftskirchen ernannte er Vermittler, welche alle eventuell entstehenden Zwistigkeiten zwischen den Stiftskirchen und ihm schlichten sollten.<sup>2)</sup> Vom Papste erhielt der Erzbischof die Erlaubnis, in die Stiftskirchen zur Erziehung der Vollzähligkeit geeignete Kanoniker aufzunehmen und ihnen Praebenden zu verleihen.<sup>3)</sup>

Leider mißbrauchte Heinrich diese Vollmacht und seinen Einfluß beim Papste, um seinen Verwandten und Freunden Pfründen über Pfründen zu verschaffen. Ein Einschreiten des Papstes brauchte er nicht allzu sehr zu fürchten, da dieser genötigt war, auf ihn als den bedeutendsten deutschen Vertreter der päpstlichen Politik alle erdenkliche Rücksicht zu nehmen. Infolgedessen kümmerte er sich so gut wie gar nicht um die scharfen Bestimmungen der letzten Concilien, welche sich gegen die *cumulatio beneficiorum* und den Nichtempfang der Weihe bei einem Pfründenbesitz, welcher zum Weiheempfang verlichtete, wandten. Für seinen Neffen Gerhard, welcher bereits die Anwartschaft auf eine Kanonikatspfründe in Münster-eifel und Münstermaifeld besaß, erwirkte er die Erlaubnis zum gleichzeitigen Besitz der Pfarreien Hambuch und Ketterath, des Archidiafonates Longuon und je einer Kanonikatspfründe am Kölner Dom und an der Stiftskirche von Carden.<sup>4)</sup> Ein anderer Neffe, der spätere Erzbischof Heinrich von Mainz, mußte allerdings auf die Pfarreien Welling und Asbach verzichten, konnte aber Kanonikus an der Domkirche von Köln und Trier und an der Cassiuskirche in Bonn bleiben, ja er wurde sogar noch mit Anwartschaften auf neue Pfründen beschenkt; schließlich wurde er noch Propst des Bonner Cassiusstiftes, hatte aber bis zum 11. Oktober 1328, an welchem Tage er auf den bischöflichen Stuhl von Mainz erhoben wurde, die Priesterweihe noch nicht empfangen.<sup>5)</sup> Ein anderes Mitglied der Birneberger Familie war Inhaber der Propstei St. Kunibert in Köln und der Pfarrei Büdelich. Erzbischof Heinrich setzte es durch daß seine Schwester Irmgard Äbtissin des Kölner Klosters Maria im Kapitol<sup>6)</sup> und eine andere Schwester Lisa<sup>7)</sup> Äbtissin des Quirinusstiftes in Neuß wurde. Aber auch Nichtverwandten erwirkt er solche Vergünstigungen, und die zahlreichen Beispiele, die sich hier-

1) Lac. III, n. 110.

2) Lac. III, n. 88.

3) Vat. Regest., n. 220, 362.

4) Vat. Regest. n. 366; }

5) Vat. Regest. n. 367; } Urkunden vom 21. Juni 1312.

6) Vat. Regest. n. 368; }

7) Urkunde 17 des Quirinusstiftes im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

für anführen lassen<sup>1)</sup>, beweisen zur Genüge, das Heinrich die Stellenjägerie, die er vor seiner Wahl selbst betrieben hatte, als Erzbischof nicht nur geduldet, sondern noch gefördert hat.<sup>2)</sup>

Auf der anderen Seite aber war der Erzbischof bestrebt, die kirchlichen Interessen zu vertreten; namentlich suchte er die kirchlichen Institute vor den Uebergriffen der Bögte zu schützen. Es war ein tiefeingewurzelttes Uebel, daß die Schirmbögte sehr häufig die Interessen des ihnen anvertrauten Stiftes in keiner Weise wahrten. Auch die Kölner Erzbischöfe hatten in Ausübung ihrer bischöflichen Pflichten öfter die Aufgabe, die angemessene Gewalt der Bögte auf ihr gesetzliches Maß zurückzuführen. Besonders waren es die Bögte des Stiftes Essen, welche durch ihre Uebergriffe ein Einschreiten herausforderten. In der Abwehr derselben hatte bekanntlich der hl. Engelbertus am 7. November 1225 seinen frühen, aber ruhmreichen Tod gefunden. Das Bestreben der Kölner Erzbischöfe war deshalb immer darauf gerichtet gewesen, die Advokatur über Essen in ihre Hände zu bekommen. Hier wurden die Bögte seit alters durch die Abtiffin ernannt; aber gerade dadurch waren die vielen Verwicklungen entstanden, deren alle Urkunden, die sich auf diese Angelegenheit beziehen, Erwähnung tun. Starb ein Vogt, so suchte sein Erbe oder Rechtsnachfolger begreiflicherweise auch die Vogteirechte zu erlangen; fiel dann aber die Wahl des Stiftes nicht auf ihn, so griff er zur Waffe, um mit Gewalt seine Ansprüche durchzusetzen. Wir begreifen es deshalb, wenn Heinrich die Bemühungen seiner Vorgänger zur Erlangung der Essener Vogtei auch seinerseits aufnahm. In der Voraussicht, daß er wohl heftigen Widerstand finden würde, suchte er sich gleich nach seinem Amtsantritt in die Gunst des Stiftes zu setzen, indem er ihm die Pfarrkirche zu Beek einverleibte.<sup>3)</sup> Am 4. Juli 1308 starb der bisherige Vogt, Graf Eberhard von der Mark, und sein Sohn und Nachfolger, Engelbert II., welcher die Absichten Heinrichs durchschaute, beeilte sich, sich noch vor der Bestattung des Vaters, also gewissermaßen bei symbolischer Fortdauer des Besitzstandes, unter der blüdigsten Zusicherung der Rechte und freien Wahl des Stiftes und gegen jährliche 300 Mk. als feste Gefälle zum Vogte wählen zu lassen.<sup>4)</sup> Die Besorgnis des Grafen erwies sich als gerechtfertigt; in dem Abkommen Heinrichs mit Heinrich von Luxemburg wird gleich an erster Stelle die Vogteischast über Essen

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. Vat. Regest. nr. 219, 264, 316, 319, 320, 321, 380, 712, 713, 784, 924, 925, 939, 1036.

<sup>2)</sup> Heinrich besaß die Pfarreien Bruttig und Walling, war Kanonikus und Pfriindenbesitzer der Trierer Domkirche und als solcher Archidiafon von Longuon, der Kollegiatkirchen von St. Gereon in Köln, von St. Florian in Koblenz, von St. Sever in Müntermaifeld und Müntereifel. Hierüber sowie zum ganzen s. Annalen, LXVIII, 12 ff.

<sup>3)</sup> Lac. III, n. 44.

<sup>4)</sup> Lac. III, n. 87.

dem Erzbischof zugestanden. Es ist sicher, daß Engelbert nach der vollzogenen Wahl das Bestreben Heinrichs zu vereiteln strebte, und in der That gelang es ihm am 2. Januar 1310 für das Stift Essen die Bestätigung des Privilegiums der freien Vogtswahl zu erwirken. Allein schließlich siegte doch der übermächtige Einfluß Heinrichs, und kurz vor der Romfahrt, am 3. September 1310, hob der König das Privilegium als schädlich auf und ernannte Heinrich und dessen Nachfolger zu ständigen Vögten, nachdem am Tage vorher Johann von Böhmen seine Zustimmung gegeben hatte. Abtissin und Konvent, sowie der Rat der Stadt Essen wurden angewiesen, dem Erzbischof als ihrem Vogt gehorsam zu sein.<sup>1)</sup> Allein der Konvent erhob gegen Heinrich, der gleich seine Rechte ausgeübt hatte, beim Papste Beschwerde, welcher infolgedessen mehrere Geisliche mit der Untersuchung der Streitsache beauftragte.<sup>2)</sup> Daraufhin legte Heinrich dem Papste seine königliche Ernennungsurkunde vor, sodas dieser sich veranlaßt sah, 2 Kommissare höheren Ranges, die Bischöfe von Straßburg und Worms zu ernennen. Diese beauftragten die Äbte von Altenberg, Deutz und Siegburg sowie die Dechanten von Kaiserswerth und Neuß, beide Parteien nach Deutz auf den 10. Januar 1313 vorzuladen: dort wollten sie persönlich die Streitsache untersuchen. Jedoch der Termin mußte auf den 21. März verschoben werden, da König Johann von Böhmen als Reichsvikar von Deutschland auf den 6. Januar eine Reichsversammlung nach Nürnberg einberufen hatte. Hier erneuerte dieser seine Zustimmung zu der von Kaiser Heinrich geschehenen Verleihung der Stiftsvogtei.<sup>3)</sup> Trotzdem beschieden Abtissin und Konvent von Essen den Deutzer Tag, dessen Resultat uns unbekannt ist. Ueber den weiteren Verlauf der Angelegenheit liegt kein Aktenstück vor. Die Folgezeit zeigt jedoch, daß alle Bemühungen des Erzbischofes vergeblich gewesen sind, und Essen fortdauernd bei dem Rechte der Vogtswahl geblieben ist.

Von den Stiftsgründungen unter Heinrichs Regierung ist namentlich Düsseldorf zu erwähnen. Zwar hatte Graf Adolf VI. von Berg bereits 1288 mit Zustimmung Nicolaus IV. die Gründung vollzogen, allein die Zustimmung des Landesbischöfes war infolge der durch die Worringer Schlacht entstandenen Verhältnisse nicht erteilt worden.<sup>4)</sup> Diese erteilte Erzbischof Heinrich gleich nach seinem Regierungsantritte am 29. April 1306 und inorporierte dem Stifte die Pfarrkirche von Mündelheim.<sup>5)</sup>

1) Lac. III, nn. 91, 93 und Num. 1.

2) Lac. III, n. 115.

3) Lac. III, n. 115 Num. u. nn. 118, 121; die Kurfürsten hatten kurz vorher Willbriefe ausgestellt.

4) Geschichte der Stadt Düsseldorf. Festschrift. Düsseldorf 1888 p. 66.

5) Lac. III, nn. 39, 62.

Heinrichs Verdienst um den Bau des Kölner Domes sind allgemeiner bekannt geworden, da er das große Glück hatte, die Einweihung des hohen Chores vollziehen zu können. Das Hauptfenster des ganzen Chores, unmittelbar hinter dem Hochaltar, ist von ihm gestiftet zur Erinnerung an die Vollendung dieses wichtigen Teiles des Domes. Es ist durch reicheren bildlichen Schmuck ausgezeichnet und stellt die Anbetung der hl. Drei Könige dar. Die feierliche Einweihung fand am 27. September 1322 bei Gelegenheit der Provinzialsynode statt unter Assistenz einer großen Anzahl von Bischöfen, Äbten, Pröpsten und anderen Geistlichen. Bei dieser Feier wurden die Gebeine der hl. Drei Könige von ihrer Ruhestätte im alten Dom in pomphaftem Zuge in ein provisorisches, von einem Eisengitter abgeschlossenes Mausoleum in dem mittleren Seitenschörchen übertragen; Fürsten, Bischöfe und andere hohe Persönlichkeiten trugen abwechselnd die Tumba.

Erzbischof Heinrich wollte die Begeisterung für den Fortbau der herrlichen Domkirche nicht erkalten lassen. Er trug Sorge, daß die Arbeiten am Langschiffe und an den Kreuzschiffen mit erhöhtem Eifer betrieben wurde. Die Sammlungen für den Dom erhielten eine fördernde Organisation und Leitung durch die Gründung der Petribruderschaft. Allen denjenigen, welche sich als Mitglieder dieser Bruderschaft aufnehmen ließen und ihren bestimmten Jahresbeitrag entrichteten, wurden verschiedene Vergünstigungen zugestanden. Johann XXII. schrieb dem Domkapitel am 1. Juli 1322: „Unser Bruder, der Erzbischof Heinrich, ist mit Eifer tätig für den Bau unserer Kirche, der äußerst prachtvoll und kostspielig ist. Auch ihr habt euch die Vollendung des Werkes angelegen sein lassen. Doch reichen die Einkünfte der Kirche nicht dazu hin, es erscheint aber gottgefällig und nützlich, daß das Werk bald vollendet werde. Darum hat der Erzbischof auf euren Rat und mit eurer Genehmigung angeordnet, daß Niemand ohne eure Autorisationsschreiben in der Stadt und Diöcese Köln für jenen Dom Beiträge sammeln darf. Sollten die Sammler an Orte kommen, die mit dem Interdikt belegt sind, so dürfen sie dort doch zu dem Volke sprechen; wenn es sich um die Sammlung solcher Beiträge handelt, ist es den Priestern gestattet, einmal im Monat an solchen Orten trotz des Interdiktes feierlichen Gottesdienst zu halten. Auch alle, die in die Bruderschaft des hl. Petrus aufgenommen sind und einen jährlichen Beitrag zum Dombau bezahlen, können an interdicierten Orten öffentlich mit einer feierlichen Begräbnismesse unter Zulassung der übrigen Gläubigen des kirchlichen Begräbnisses teilhaftig werden; auch die Kinder derselben sollen sich der gleichen Begünstigung erfreuen. In dem Diöcesanstatut des Jahres 1327 bestimmte Heinrich: Niemand soll sub interminatione maledictionis aeternae et sub obstestatione divini et tremendi iudicii nec non sub poena anathematis denjenigen,

welchre für den Dombau sammeln, hindernd in den Weg treten. Alle Gelder, welche für die Petribruderſchaft eingehen, ſollen ſorgfältig aufgehoben und den Kollektoren unverkürzt übergeben werden. Den Sammlern ſoll es freiftehen, bei ihrer Anweſenheit in einer Pfarrei bei der Pfarrmeſſe gleich nach verlesenem Evangelium in einer beſonderen Predigt die Sachen des Dombaues zu empfehlen und zu reichlichen Gaben aufzufordern.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Im Anſchluß an Gullen, Der Dom zu Köln vor ſeinem Beginne bis zu ſeiner Vollendung. Feſtſchrift. Köln 1880 p. 49 f., p. 57, p. 59.